

2. Der Empfänger hat die Fracht von der Ausgangsstation bis zum Empfangsort zu zahlen. In den Fakturen ist die wirkliche und die vom Empfänger zu zahlende Fracht zu vermerken. Der Unterschied ist einsteilen vom Kaliwerksbesitzer zu vereinnahmen oder vorzuschließen. Die Faktura oder eine Abschrift ist bis zum fünften Tage des auf die Ausfertigung folgenden Monats an die Verteilungsstelle einzusenden, welche die vereinnahmten oder vorgeschossenen Frachtunterschiede den Konten der Kaliwerksbesitzer zur Last oder gutschreibt. Am Jahresschlusse wird ein Ausgleich der Konten der Kaliwerksbesitzer in der Weise vorgenommen, daß die von ihnen vereinnahmten oder vorgeschossenen Frachtunterschiede gleichmäßig auf alle nach Maßgabe ihrer Beteiligungsziffern verteilt werden. Jedoch haben Kaliwerksbesitzer, die von einem Werke liefern, das von dem Empfangsort weiter als 750 km und auch weiter entfernt ist, als die für den Empfänger günstigste Ausgangsstation, den Frachtanteil bis zu dieser Ausgangsstation selbst zu tragen¹⁾.
3. Für Stationen, die mehr als 500 km von den unter Ziffer 1 genannten Ausgangsstationen entfernt liegen, ist den Empfängern eine Vergütung von 10 %, für solche, die mehr als 600 km entfernt sind, eine Vergütung von 15 %, für solche, die mehr als 700 km entfernt sind, eine Vergütung von 20 % und endlich für solche, die mehr als 750 km entfernt sind, eine Vergütung von 25 % der nach Ziffer 2 zu zahlenden Frachtsumme zu gewähren, mit der Maßgabe jedoch, daß für die weiter als 500, 600, 700 oder 750 km gelegenen Stationen kein niedrigerer als der diesen Entfernungen entsprechende Tarifsatz berechnet wird.
4. Die in Anrechnung kommenden Frachtvergütungen sind auf den Fakturen von der vom Empfänger zu zahlenden Frachtsumme in Abzug zu bringen, den Kaliwerksbesitzern in gleicher Weise wie die von ihnen vorgeschossenen Frachtausgleichsbeträge von der Verteilungsstelle gutschreiben und am Jahresschluß auf sämtliche Kaliwerksbesitzer nach Maßgabe ihrer Beteiligungsziffern zu verteilen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Kaliwerksbesitzer aus seinem Kaliwerk Kalisalze an eine ihm gehörige Fabrik zur Weiterverarbeitung zu anderen als den im § 2 Abs. 1 b und c bezeichneten Erzeugnissen absetzt, ohne daß wirkliche Frachtkosten entstehen.“

Den die Käufer interessierenden Teil dieser Bestimmungen hat das Kalisyndikat wie folgt in seine „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen“ aufgenommen:

„Berechnung der Frachten.

§ 2.

Die Frachtberechnung erfolgt auf Grund von drei Frachtausgangsstationen, nämlich Staßfurt-Leopoldshall, Vienenburg und

¹⁾ Diese Vorschrift hatte lediglich für den bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen denkbaren Fall, daß Werke außerhalb des Kalisyndikats lieferten, Bedeutung; sie kommt jetzt praktisch nicht mehr in Frage.